

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Gewerbetreibende in Bewohnerparkzonen

In den citynahen Bewohnerparkzonen ist in den vergangenen Jahren ein langsamer, aber stetiger Strukturwandel ausgelöst durch einen Generationswechsel bei den Bewohnern, den Neubau von Hotels eingetreten. Dadurch hat sich der Parkdruck in den Bewohnerparkzonen erhöht und der Bedarf an Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Nutzungen ist gestiegen.

Jeder Bewohner einer Bewohnerparkzone hat einen im Straßenverkehrsrecht verankerten, unabweisbaren Anspruch auf Erteilung eines Parkausweises für ein Fahrzeug. Die auf dieser Rechtsgrundlage ausgegebene Anzahl von Bewohnerparkausweisen übersteigt mittlerweile teilweise die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten.

Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) ist für die Erteilung von dort beantragten Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende zum Parken in Bewohnerparkzonen zuständig. Da Gewerbetreibende in Bewohnerparkzonen keinen im Straßenverkehrsrecht verankerten Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben, ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung von Antrag und Begründung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des geltenden Straßenverkehrsrechts notwendig. Der LBV hat dabei sorgfältig abzuwägen, ob Antrag und Begründung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Wahrung des vorrangigen Parksonderrechts der Bewohner und Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen rechtfertigen.

In den Bewohnerparkzonen ist aufgrund der eingangs beschriebenen veränderten verkehrlichen Rahmenbedingungen eine zunehmend genauere Überprüfung der Anträge und Begründungen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende zum Parken in Bewohnerparkzonen erforderlich geworden. Die Beantragung der regelhaften Fortschreibung einer bisher erteilten Ausnahmegenehmigung ohne tragfähige Begründung reicht insofern nicht aus.

Insofern prüft der LBV bereits seit 2012 jeden Antrag entsprechend intensiv und hat zahlreiche Anträge ohne tragfähige Begründung ablehnen müssen.

Bei der Bearbeitung von Anträgen durch den LBV werden u.a. folgende Punkte geprüft:

- Wie gestaltet sich der Betriebsablauf?
- Welche Gegenstände/Produkte werden in welcher Menge transportiert?
- Wie häufig müssen Transporte durchgeführt werden?
- Wie weit sind die nächsten auch ohne Ausnahmegenehmigung nutzbaren Parkmöglichkeiten entfernt?
- Ist die Anmietung eines Kfz.-Stellplatzes zumutbar?

Wir weisen darauf hin, dass für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung eine **ausführliche Begründung** unter Darlegung der zwingenden Notwendigkeit des regelmäßigen Abstellens eines Fahrzeugs in einer Bewohnerparkzone erforderlich ist.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des LBV www.hamburg.de/gewerbe/.